

# BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 21/75

## BESCHLUSS

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Erich B [REDACTED], I [REDACTED],  
R [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragstellers und  
Beschwerdeführers,

- vertreten durch:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],  
S [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED] -

gegen

die Rechtsanwaltskammer F [REDACTED], vertreten  
durch ihren Präsidenten, F [REDACTED] Re [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsgegnerin und  
Beschwerdegegnerin,

wegen Gestattung der Bezeichnung "Fachanwalt für  
Steuerrecht"

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,  
hat am 15. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter  
Dr. Vogt, die Richter Kirchhof, Hürxthal und Ochmann  
sowie die Rechtsanwälte Pfleger, Siebecke und  
Dr. Brandner

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antrag-  
stellers gegen den Beschluß des  
I. Senats des Ehrengerichtshofs für  
Rechtsanwälte bei dem Oberlandes-  
gericht Stuttgart vom 7. Juni 1975  
wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des  
Rechtsmittels zu tragen und die der  
Antragsgegnerin im zweiten Rechtszug  
entstandenen notwendigen Auslagen zu  
erstatten.

Der Geschäftswert wird für beide  
Rechtszüge auf 10.000 DM festgesetzt.

- 3 -

### G r ü n d e :

Der Antragsteller ist als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht Rastatt und bei dem Landgericht Baden-Baden zugelassen. Die Antragsgegnerin hat es abgelehnt, ihm die Führung der Bezeichnung "Fachanwalt für Steuerrecht" zu gestatten. Der Ehrengerichtshof hat seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen.

Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers.

Das Rechtsmittel ist unzulässig.

Der Senat hat sich bereits in seinem Beschluß vom 6. Februar 1961 - AnwZ (B) 10/60 - (BGHZ 34, 244, 250 ff) mit der Frage befaßt, ob nach § 223 Abs. 3 BRAO ergangene Entscheidungen des Ehrengerichtshofs beschwerdefähig sind. Er hat im Anschluß daran in ständiger Rechtsprechung (vgl. die Beschlüsse vom 10. November 1969 - AnwZ (B) 6/69 = EGE XI 4 = NJW 1970, 199; vom 12. Mai 1975 - AnwZ (B) 13/74 = NJW 1975, 1927 und vom 10. November 1975 - AnwZ (B) 16/75) als Grundsatz ausgesprochen, daß eine sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen, die nach § 223 Abs. 3 BRAO ergangen sind, nur in Fällen statthaft ist, die von gleicher Schwere und Tragweite wie die in § 42 Nr. 1 - 5 BRAO genannten sind. Daran wird festgehalten. Anhaltspunkte, die zu einer anderen Beurteilung führen könnten, sind nicht ersichtlich. Auch Art. 19 Abs. 4 GG bedingt keine andere Entscheidung, da es kein Grundrecht auf einen Instanzenzug, sondern nur ein Grundrecht auf die Eröffnung des Rechtsweges gibt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Der Versagung der Führung der Bezeichnung "Fachanwalt für Steuerrecht" kommt, wie der Senat ebenfalls bereits in seinen Entscheidungen vom 27. September 1965 - AnwZ (B) 6/65 und vom 10. Juli 1972 - AnwZ (B) 7/72 = EGE XII 42 (vgl. auch den Beschluß vom 22. Januar 1962 - AnwZ (B) 41/61 = EGE VII 41 betreffend die Bezeichnung "Fachanwalt für Verwaltungsrecht") dargelegt hat, ein solches Gewicht nicht zu. Der Antragsteller ist als Rechtsanwalt zugelassen. Er kann seinen Beruf auch ohne die besondere Bezeichnung ungehindert auf seinem Spezialgebiet, dem Steuerrecht, ausüben. Die angestrebte zusätzliche Bezeichnung betrifft lediglich die ausnahmsweise Gestattung einer an sich nicht zulässigen Werbung mit Spezialkenntnissen (§ 76 der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts - Richtlinien gemäß § 177 Abs. 2 Satz 2 BRAO -; vgl. auch dort §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 78).

Vogt

Kirchhof

Hürxthal

Ochmann

Pfleger

Siebecke

Brandner